

# RS Vwgh 1993/9/21 93/04/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

GewO 1973 §89 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/05 91/04/0165 5

## Stammrechtssatz

Dem Hinweis, die Entziehung der Gewerbeberechtigung vernichte die wirtschaftliche Existenz des Gewerbeinhabers, kommt kein rechtliches Gewicht zu, weil für die Berücksichtigung eines derartigen Umstandes im Rahmen der von der belBeh anzuwendenden Vorschriften die Rechtsgrundlage fehlt

(Hinweis E 27.3.1990, 89/04/0149).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040042.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)